



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- Rohrwandstärken

Änderungsbescheid

**für die
Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage
zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 02. März 2009

A. Entscheidung

1. Feststellung

Auf Antrag der Firma Bayer Material Science AG (BMS) vom 01.10.2008 wird gemäß § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt, dass für die in den eingereichten Planunterlagen dargestellte Änderung (Änderung der Rohrwandstärken in Kreuzungsbereichen) des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen“ die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

2. Planunterlagen

Diese Feststellung beruht auf den nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antragsschreiben vom 01.10.2008
- Stellungnahme des Sachverständigen B. Rühlmann, TÜV Hessen, vom 29.08.2008
- Auflistung der Kreuzungen, TÜV Hessen, vom 29.08.2008.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Bescheides genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabens-trägerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Vorhabensträgerin festgestellt.

Im technischen Teil der planfestgestellten Antragsunterlagen von August 2005 (Kapitel 1 - 8) führt die Vorhabensträgerin unter den Ziffern 3.5.1 und 7.9.4.1 die technischen Daten der zu verwendenden Rohre und deren Sicherheitsbeiwerte auf.

Nach den planfestgestellten Antragsunterlagen ist für die Rohrfernleitungsanlage auf ihrer gesamten Trassenlänge ein Sicherheitsbeiwert von mindestens $S = 1,8$ einzuhalten. Die Einhaltung dieses Sicherheitsbeiwertes ist grundsätzlich durch die Verwendung von Rohren mit einer Rohrwandstärke von 5,6 mm gewährleistet. In Bereichen von Kreuzungen mit anderen Leitungen oder Verkehrswegen erfolgt nach den Antragsunterlagen eine Erhöhung der Rohrwandstärke auf 6,3 mm. Durch die Erhöhung der Wandstärke auf 6,3 mm wird in Verbindung mit dem gewählten Werkstoff in den Kreuzungsbereichen ein rechnerischer Sicherheitsbeiwert von $S = 2,06$ ermittelt. Die vorgenannten Sicherheitsbeiwerte beziehen sich ausweislich der Antragsunterlagen auf einen Auslegungsdruck der Rohre und Absperrstationen der Rohrfernleitungsanlage von 100 bar. Der zulässige Betriebsdruck der Rohrfernleitungsanlage hingegen ist auf 13,5 bar begrenzt.

Im Rahmen der Bauausführung hat die Vorhabensträgerin abweichend von den festgestellten Planunterlagen an den nachfolgend aufgeführten Kreuzungsbereichen anstelle von Rohren mit einer Wandstärke von 6,3 mm Rohre mit einer Wandstärke von 5,6 mm verlegt:

- HDD zur Kreuzung BAB A 44, Baupläne G142 N3 – G143 N3
- Fremdleitungskreuzung Hommerich, Bauplan G147 N2
- Kreuzung Angerbach / Bahn / Angerbachtal, Bauplan G147 N2
- Fremdleitungskreuzung Sengelsbach, Bauplan G149 N3
- Fremdleitungskreuzung Singelspütt, Bauplan G151 N2

- Fremdleitungskreuzung nach Bahnlinie, Bauplan G152 AN4
- Pressung K 31, Bauplan G152 AN4
- Kreuzung Schacht Firma Colt - Flughafenkabel, Bauplan G157 N1
- HDD zur Kreuzung BAB A 3, Bauplan G158 N3
- Fremdleitungskreuzung nach BAB A 3, Bauplan G159 N2
- Kreuzung B 227, Bauplan G160 N1
- Fremdleitungskreuzung Panneberger Bach, Bauplan G167 N3
- Pressung K 19, Bauplan G167 N
- Pressung Baumschulenweg, Bauplan G175 N3
- Fremdleitungskreuzung nach Teich, Bauplan G177 N2
- Kreuzung Stockweg, Bauplan G177 N2
- Kreuzung Stockweg - Abwasserdruckkanäle, Bauplan G220 N2
- Pressung zur Kreuzung BAB A 3, Bauplan G224 N2
- Kreuzung Fichtenstraße, Bauplan G233 N3
- Kreuzung BAB A 525, Bauplan G234 N3
- Kreuzung Gasleitung RWE, Bauplan G236 N3
- Kreuzung Rahmer Bach, Bauplan G236 D
- Kreuzung L 60, Bauplan G236 D
- Kreuzung Gasleitung RWE, Bauplan G237 N2
- Kreuzung Gasleitung RWE, Bauplan G239
- Kreuzung Gasleitung Ruhrgas, Bauplan G241 N2
- Kreuzung Wasserleitung, Bauplan G243 N2
- Pressung zur Kreuzung B 288, Bauplan G245 N5
- Kreuzung Gasleitung Ruhrgas, Bauplan G246 N2
- Pressung zur Kreuzung S-Bahn - Kesselberg, Bauplan G246 NA2
- Kreuzung zweier Gasleitungen Ruhrgas, Bauplan G247
- Pressung Kleiner Angerbach / Bruchgraben, Bauplan G248 N1
- Unterquerung K 2, Bauplan G248 N1
- Kreuzung zweier Gasleitungen Ruhrgas, Bauplan G249 N2
- Pressung unterhalb B 288, Bauplan G251 N2
- Kreuzung Gasleitung Ruhrgas, Bauplan G265.

Die Vorhabensträgerin begründet dies in ihrem Änderungsantrag vom 01.10.2008 damit, die Überprüfung der Abnahmeprüfzeugnisse der angelieferten Rohre habe ergeben, dass „bereits die Rohre mit einer Wanddicke von 5,6 mm in den vorgenannten Kreuzungsbereichen den im Planfeststellungsbeschluss erst für Rohre mit einer Wanddicke von 6,3 mm angegebenen Sicherheitsbeiwert $S \geq 2,0$ aufweisen“.

Die Vorhabensträgerin hat daher von einer wandstärkenbezogenen Verteilung der Rohre auf spezielle Trassenabschnitte abgesehen und an den vorgenannten Kreuzungsstellen Rohre mit einer Wandstärke von 5,6 mm eingebaut.

Der Sachverständige nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung (TÜV Hessen) erstellte eine Dokumentation der betroffenen Kreuzungsstellen und nahm eine sicherheitstechnische Bewertung der Reduzierung der Rohrwandstärken von 6,3 mm auf 5,6 mm an den Kreuzungsstellen in seiner Stellungnahme vom 29.08.2008 vor.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 01.10.2008 beantragte die Vorhabensträgerin festzustellen, dass das mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Vorhaben ohne erneute Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens in der unter Ziffer B.1. dieses Bescheides dargestellten geänderten Form realisiert werden darf.

3. Materiellrechtliche Begründung

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Änderung der mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Antragsunterlagen hinsichtlich der Verringerung der Rohrwandstärken von 6,3 mm auf 5,6 mm an den genannten Kreuzungsstellen handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss zuständige Behörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Nach § 76 Abs. 2 VwVfG NRW kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens absehen, wenn die Planänderung von unwesentlicher Bedeu-

tung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die beantragte Änderung nicht erheblich. Gegenüber dem bereits genehmigten Vorhaben ändert sich lediglich die Wandstärke der in den genannten Kreuzungsbereichen eingesetzten Rohre geringfügig. Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die einen sachlich abgrenzbaren Teil des bereits genehmigten Vorhabens betrifft. Die Änderung bezieht sich zudem räumlich nur auf bestimmte Kreuzungsstellen. Der Umfang, der Zweck und die Gesamtauswirkungen des Vorhabens werden durch die Planänderung nicht verändert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Öffentliche oder private Belange werden durch die Planänderung nicht berührt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die beantragte Änderung des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zur Entscheidung über die beantragte Änderung war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich.

Gegen die von der Vorhabensträgerin beantragte Planänderung bestehen keine technischen bzw. sicherheitstechnischen Bedenken.

Die im Änderungsantrag dargestellte Verwendung von Rohren mit einer Wandstärke von 5,6 mm anstelle der in den vorgenannten Kreuzungsbereichen vorgesehenen Rohre mit einer Wandstärke von 6,3 mm hat keine relevanten Auswirkungen auf das mit Beschluss vom 14.02.2007 festgelegte Sicherheitsniveau der Rohrfernleitungsanlage.

Gemäß der für das Vorhaben geltenden Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) ist in der Regel ein Sicherheitsbeiwert von $S = 1,6$ anzusetzen (Teil 2 Ziffer 1.2.2 TRFL).

Durch Beschluss vom 14.02.2007 wurde gemäß den Darstellungen in den Antragsunterlagen der einzuhaltende Sicherheitsbeiwert für die Rohrfernleitungsanlage abweichend vom geltenden Regelwerk erhöht und auf $S = 1,8$ festgelegt (vgl. Technischer Teil der planfestgestellten Antragsunterlagen von August 2005, Ziffern 3.5.1 und 7.9.4.1). Zur Erfüllung dieses Sicherheitsbeiwertes für den Auslegungsdruck von 100 bar wurde die Verwendung von Rohren mit einer Wandstärke von 5,6 mm vorgesehen. In Bereichen von Kreuzungen mit anderen Leitungen oder Verkehrswegen wurde der Einsatz von Rohren mit einer Wandstärke von 6,3 mm vorgesehen. In Verbindung mit dem gewählten Werkstoff der Rohre (L 485 MB) ergibt sich gemäß DIN 2413 für Rohre mit 6,3 mm Wandstärke ein rechnerischer Sicherheitsbeiwert von $S = 2,06$ (vgl. Technischer Teil der planfestgestellten Antragsunterlagen von August 2005, Ziffer 3.5.1).

Anhand der in den individuellen Abnahmeprüfzeugnissen enthaltenen realen Kennwerte ($K \times s$ – Werte) der in den vorgenannten Kreuzungsbereichen verwendeten Rohre hat der TÜV Hessen den jeweiligen Sicherheitsbeiwert jedes eingesetzten Rohres separat rechnerisch ermittelt und in der „Auflistung der Kreuzungen“ vom 29.08.2008 dargestellt.

In der Stellungnahme des TÜV Hessen vom 29.08.2008 legt der Sachverständige nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung zunächst dar, dass der niedrigste ermittelte Sicherheitsbeiwert von Rohren mit einer Wandstärke von 5,6 mm in diesen Kreuzungsbereichen, bezogen auf den Auslegungsdruck von 100 bar, $S = 1,98$ beträgt.

Der Sachverständige kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der Vergleich der Sicherheitsbeiwerte zeigt, dass die mittels der realen Kennwerte für eine Wanddicke $s = 5,6$ mm ermittelten Sicherheitsbeiwerte nur unwesentlich niedriger sind, als die für eine Rohrwanddicke von 6,3 mm. Aus festigkeitstechnischer Sicht kann also von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden.“

Zusammenfassend führt er aus:

„Auf Grundlage der obigen Ausführungen sowie des insgesamt sehr hohen Sicherheitsniveaus gegenüber einer Beanspruchung aus Innendruck (Auslegungsdruck 100 bar für Rohrleitung und Absperrstation, 40 bar für Übergabestationen), bestehen aus unserer Sicht keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Einsatz von Rohren mit einer Wanddicke von $s = 5,6$ mm im Bereich der aufgelisteten Kreuzungen.“

Diesem nachvollziehbaren Ergebnis des TÜV Hessen schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollinhaltlich an.

Bei der Bewertung des Sachverhaltes ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich die betrachteten Sicherheitsbeiwerte auf einen Auslegungsdruck der Rohre und Absperrstationen der Rohrfernleitungsanlage von 100 bar beziehen. Diese Sicherheitsbeiwerte liegen bereits für den Auslegungsdruck auf der gesamten Trassenlänge über dem vom geltenden technischen Regelwerk geforderten Sicherheitsbeiwert von $S = 1,6$.

Der zulässige Betriebsdruck der Rohrfernleitungsanlage hingegen beträgt lediglich 13,5 bar. Hieraus ergibt sich für den genehmigten Betriebszustand ein weit höher liegender Sicherheitsbeiwert von deutlich über $S = 10$.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die beantragte Planänderung mithin keine relevanten Auswirkungen auf das mit Beschluss vom 14.02.2007 festgelegte Sicherheitsniveau der Rohrfernleitungsanlage hat.

4. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in den genannten Kreuzungsbereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung der Verwendung von Rohren mit einer geringeren Wandstärke in den genannten Kreuzungsbereichen mehrere kleine Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in den genannten Kreuzungsbereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung der Verwendung von Rohren mit einer geringeren Wandstärke in den genannten Kreuzungsbereichen mehrere kleine Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage an den genannten Kreuzungsbereichen bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung der Verwendung von Rohren mit einer geringeren Wandstärke in den genannten Kreuzungsbereichen gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Bescheides einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unum-

kehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Planfeststellungsbehörde-
Düsseldorf, den 02. März 2009

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)